

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.07.1998 (Änderungssatzung – BGS zur EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Hohenwarth folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 10.07.1998:

§ 1

§ 5 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen."

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwarth, 21. Dezember 1999
Gemeinde Hohenwarth

Vogl

Vogl
1. Bürgermeister

